

Romae 1677, 201 sqq.; Ranke, Gesch. der röm. Päpste II, 217 ff.)

Urban VIII. (1623—1644) war als Maffeo Barberini 1568 zu Florenz geboren, studierte in Rom und Pisa und trat dann in die römische Prälatur ein. Nachdem er zweimal Nuntius bei Heinrich IV. von Frankreich gewesen, wurde er 1606 Cardinal. Als Nachfolger Gregors XV. (s. d. Art.) wurde er am 6. August 1623 gewählt. Auf innerkirchlichem Gebiete enthält sein langes Pontificat eine Reihe wichtiger Begebenheiten. Unter seiner persönlichen Mitwirkung wurde das römische Brevier (s. d. Art. II, 1263) verbessert und 1643 für die ganze Kirche vorgeschrieben; leider ließ der Papst, der hochclassisch gebildet war und noch als Papst seine Gedichte herausgab, die Hymnen in classische Versmaße umbichten. Der Propaganda erweiterte er ihre Befugnisse und gründete das Collegium Urbanum, welches er ihr später überwies (s. d. Art. Collegien III, 616). Der Bulla in Coena Domini (s. d. Art.) gab er im Wesentlichen ihre definitive Gestalt; ferner erließ er Bestimmungen über die Heiligprechung (s. d. Art. Beatification), nahm 1642 eine Reduction der Feste vor und gab Verordnungen über die Feier in choro (s. d. Art. Feste IV, 1395). Den Cardinälen, den drei geistlichen Kurfürsten und dem Großmeister der Johanniter verließ er den Titel Eminenz (s. d. Art.). Urban VIII. canonisirte bezw. beatificirte Elisabeth von Portugal, Cajetan von Thiene, Franz Xaver und Josephat von Pologz (s. d. betreff. Artt.). Die von Petrus Fourier (s. d. Art.) reformirten Augustiner-Chorherren stellte er 1628 unter einen eigenen General, autorisirte Vincentius von Paul (s. d. Art.) zur Abfassung einer Regel und unterdrückte das Institut der Jesuitinnen (s. d. Art.). Dem Augustinus des Jansenius verbot er 1642 durch die Bulle In eminenti (s. d. Art. Jansenius VI, 1222). In Urbans VIII. Regierung fällt auch der Prozeß des Galilei (s. d. Art.), dessen Entdeckungen er als Cardinal in begeisterten Versen gepriesen hatte. — Innerhalb und außerhalb Roms ließ Urban VIII. eine Reihe prächtiger Bauten ausführen. Als 1631 das Haus della Rovere ausstarb, vereinigte er das Herzogthum Urbino wieder mit dem Kirchenstaat und gab dem letztern dadurch seine spätere Ausdehnung. Mit dem Herzog Odoardo Farnese von Parma gerieth er 1641 wegen Castro in einen Krieg, wobei die Herzoge von Toscana und Modena sowie Venedig auf der Seite des Gegners standen. Nach mehreren Unglücksfällen des päpstlichen Heeres wurde unter französischer Vermittlung am 31. März 1644 ein für den Papst ungünstiger Friede geschlossen. In den Wirren des dreißigjährigen Krieges und im mantuanischen Erbfolgekriege suchte sich Urban VIII. als Padre commune der Christenheit, wie er betonte, neutral zu halten und im letztern eifrig für den Frieden zu wirken. Er war nicht so französisch gesinnt,

wie Cardinal Richelieu (s. d. Art.) meinte, aber auch nicht so habsburgisch, wie man am Kaiserhofe glaubte, empfing aber Mißtrauen von beiden Seiten. Jedoch begleitete der Papst alle Erfolge der kaiserlichen Heere mit wohlwollender Freude und unterstützte den Kaiser mit Geldmitteln, welche diesem freilich nicht genügten. Die Behauptung freundschaftlicher Hinneigung zu Gustav Adolf (s. d. Art.) muß als Unwahrheit gelten. Den Beitritt zu dem österreichisch-spanischen Bündniß im J. 1632 lehnte der Papst ab, weil er dadurch leicht in Feindseligkeiten mit Frankreich hätte kommen können und den Krieg mit Recht nicht für einen religiösen ansah, wie er auch 1628 die französischen Unternehmungen gegen La Rochelle (s. d. Art. Hugenkotten VI, 367) nicht als Religionskrieg anerkennen wollte und directe Beiträge dazu verweigerte. Den Frieden in Deutschland wünschte er, jedoch nicht unter Bedingungen, welche der katholischen Sache bleibenden Nachtheil bereiteten. Mit Spanien kam Urban VIII. in einen erregten Streit wegen der dortigen Nuntiatur. Als sich 1640 Portugal (s. d. Art.) unter Johannes IV. von Spanien losriß, verweigerte er dem Könige die Nomination für die Bisthümer, da hierin indirect die Anerkennung Johannes' ausgesprochen gewesen wäre. Urban VIII. starb am 29. Juli 1644. Sehr wurde über ihn geklagt wegen der Bevorzugung seiner Verwandten (vgl. d. Art. Nepotismus IX, 139); sein Nachfolger Innocenz X. (s. d. Art.) ließ gegen sie einen Prozeß einleiten, der aber durch Vermittlung des französischen Hofes niedergeschlagen wurde. (Vgl. Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, 2, Berlin 1870, 611—622; Derf., Beiträge zur italienischen Geschichte V, Berlin 1857, 117—171; Fergenschöther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1872, 712 ff.; Ranke, Geschichte der römischen Päpste III, 423 ff.; Gregorovius, Urban VIII. im Widerstreit zu Spanien und dem Kaiser, Stuttgart 1879 [dazu Pieper, in den Hist.-pol. Blättern XCIV, 1884, 471—492; Falk, ebd. CXX, 1897, 238—240]; Eßes, Papst Urban VIII. und Gustav Adolf, im Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft XI [1895], 336—341; Kloppe, Der dreißigjährige Krieg III, 1, Paderborn 1895, 159; III, 2 [1896], 659—674; Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1628—1635, bearbeitet von Riewning, Berlin 1895 ff. [bisher 2 Bde.] [Wurm.]

Urbanistinnen, s. Clara III, 408.

Urbi et Orbi, die übliche Phrase, welche besagen will, daß eine kirchliche Amtshandlung „für die Stadt Rom und den Erdkreis“, d. h. für die gesammte Kirche bestimmt ist. Insbesondere spricht man von einer Urbi et Orbi geschähenen Promulgation (s. d. Art.) eines Gesetzes. Urbi et Orbi, sc. benedictio, heißt ferner der Segen „über die Stadt und den Erdkreis“, welchen der Papst vor der Occupation Roms an gewissen Tagen und bei gewissen Anlässen sehr feierlich spendete, und